

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Anschlussbahn-Bedienungsverträge
der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft**

Version 1.14

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	3
2. Begriffsbestimmungen	3
3. Bedienungsvoraussetzungen	3
4. Zustand der AB-Anlage	4
5. Bedienungsfahrt	4
6. Wagenübergabe und sonstige Bestimmungen bezüglich der Güterwagen	5
7. Frachtrechtliche Bestimmungen	6
8. Mitbenützung der AB / Nebenanschluss zur AB	6
9. Unfälle oder Störungen auf der AB	7
10. Einstellung der Bedienung	7
11. Haftung	7
12. Abrechnung der Entgelte	8
13. Verjährung	8
14. Dauer und Kündigung des ABBV	8
15. Gerichtsstand	8
16. Sonstige Bestimmungen	8

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Anschlussbahnunternehmen und der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft betreffend die Bedienung der vertragsgegenständlichen Anschlussbahn. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil eines jeden Vertragsverhältnisses über die Bedienung der Anschlussbahn.
- 1.2. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird das Anschlussbahnunternehmen mit „ABU“, die Anschlussbahn mit „AB“, die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft mit „RCA“, jedes Vertragsverhältnis betreffend die Bedienung der Anschlussbahn mit „Anschlussbahn-Bedienungsvertrag“ (kurz „ABBV“) und werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit „AGB-ABBV“ bezeichnet.
- 1.3. Die Bedienung erfolgt im Rahmen von Eisenbahn-Beförderungsverträgen der RCA, Wagenverwendungsverträgen oder anderen gesonderten Verträgen. Aus dem bloßen ABBV ergibt sich noch keine Verpflichtung zur Bedienung. Die erforderliche Benützung der Anschlussbahn erfolgt unentgeltlich.
- 1.4. Alle in diesen AGB enthaltenen Verweise beziehen sich immer auf die jeweils aktuell geltende Fassung der Verweisgrundlage.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Anschlussbahn (AB) = nicht-öffentliche Schienenbahn, die den Verkehr eines einzelnen oder mehrerer Unternehmen mit Haupt- oder Nebenbahnen oder Straßenbahnen vermittelt und mit ihnen derart in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung steht, dass ein Übergang von Schienenfahrzeugen stattfinden kann.
Eine AB wird vom Unternehmen vornehmlich für eigene Zwecke betrieben.
- 2.2. Anschlussbahnunternehmen (ABU) = die natürliche oder juristische Person mit den erforderlichen Genehmigungen zum Bau und Betrieb einer AB.
- 2.3. Anschlussbereich = Anschlussstellen zwischen der anschlussgebenden Eisenbahninfrastruktur und der AB.
Die Anschlussstellen sind im Infrastrukturanschlussbahnvertrag genannt.
- 2.4. Bedienung der AB = Beistellen oder Abholen bzw. Beistellen und Abholen der Wagen auf die bzw. von der Wagenübergabestelle.
- 2.5. Bedienungsbereich = die bei der Bedienung zu befahrenden Gleisabschnitte und Weichen.
- 2.6. Beladetarif = Beladetarif der RCA T Vz Nr.-7b idjgF oder dessen Nachfolgeregelung. Enthält die Bestimmungen über die Beladung der Güterwagen als auch Verpackungs- und Verladebestimmungen für Güter.
- 2.7. Betriebsanweisung = aufgrund ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, BGBl. 450/1994 idjgF) oder deren etwaiger Nachfolgeregelung schriftlich erteilte Anweisungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer, welche das Arbeiten im Gefahrenbereich regeln.
- 2.8. Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) = Eisenbahnunternehmen, das Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Schieneninfrastruktur von Eisenbahninfrastrukturunternehmen erbringt sowie die Traktion sicherstellt, wobei dies auch solche einschließt, die nur die Traktionsleistung erbringen, und dem eine entsprechende behördliche Genehmigung oder Bewilligung erteilt wurde.
- 2.9. Gefahrenbereich = jener Raum, der von den bewegten Schienenfahrzeugen selbst einschließlich ihrer Ladung in Anspruch genommen wird sowie jener zusätzliche Raum unter, neben oder über dem Gleis, in dem Arbeitnehmer durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können.
- 2.10. Hauptanschlussbahn = AB, die direkt an eine öffentliche Eisenbahn anschließt und von der mindestens eine andere AB abzweigt.
- 2.11. Hilfsperson = natürliche oder juristische Person, deren sich einer der beiden Vertragspartner zur Geltendmachung seiner Rechte oder zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.
- 2.12. IBA = die den ABBV erstellende Stelle der RCA.
- 2.13. Infrastrukturanschlussbahnvertrag = Vertrag gemäß Eisenbahngesetz 1957, in dem die Verknüpfung der AB mit der Infrastruktur von anderen Eisenbahnunternehmen geregelt wird.
- 2.14. Ladefrist = die tariflich oder einvernehmlich festgelegte Zeit, innerhalb welcher der Wagen be- bzw. entladen werden muss.
- 2.15. Lieferfrist = jene Zeit, welche nach den frachtrechtlichen Bestimmungen für die Beförderung der Sendung vorgesehen ist.
- 2.16. Mitbenützer = Unternehmen, das eine AB nicht selbst betreibt, jedoch für den Übergang von Schienenfahrzeugen benützt.
- 2.17. Nebenschlussbahn = AB, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Eisenbahn, sondern an eine andere AB anschließt.
- 2.18. Örtliche Betreuungsstelle = die für die täglichen operativen Abläufe der AB zuständige RCA-Ansprechstelle wird dem ABU von RCA schriftlich bekannt gegeben.
- 2.19. RID = Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
- 2.20. Vorschriften = Einschlägige Gesetze, Verordnungen, behördlich genehmigte Dienstvorschriften und technische Regelwerke.
- 2.21. Wagen = Schienenfahrzeuge ohne Fahrtrieb zum Transport von Gütern (oder Personen).
- 2.22. Wagenübergabestelle (WÜ) = jener zwischen ABU und RCA vereinbarte Gleisbereich, in dem die Übergabe und Übernahme der Wagen erfolgt.

3. Bedienungsvoraussetzungen

- 3.1. Nach Vorliegen eines aufrechten Vertragsverhältnisses zwischen ABU und anschlussgebenden Betreiber der Eisenbahninfrastruktur bezüglich der Infrastrukturverknüpfung, eines aufrechten ABBV sowie nach der Vereinbarung der Bedienzeiten der AB übernimmt RCA die Bedienung der AB.
- 3.2. Das ABU hat der IBA rechtzeitig vor der ersten Bedienung zu überlassen:
 - 3.2.1. einen aktuellen AB-Lageplan und
 - 3.2.2. eine Zusammenstellung über für die Bedienung der AB eisenbahnbetrieblich relevante Informationen (beispielsweise Einschränkungen des Eisenbahnbetriebes).
- 3.3. Die WÜ ist im ABBV definiert. Diese muss eine ausreichende Nutzlänge für die Aufnahme der Wagen der Bedienungsfahrt aufweisen.
- 3.4. Das ABU hat die im Gefahrenbereich der AB tätigen Personen gemäß „Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung“ (EisbAV, BGBl. II Nr. 384/1999 idjgF) oder deren etwaiger Nachfolgeregelung über die Gefahren des Bahnbetriebes zu unterrichten.

- 3.5. Die Bedienungsfahrten erfolgen nach der gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, BGBl. 450/1994 idjgF) oder dessen etwaiger Nachfolgeregelung erstellten Betriebsanweisung und unter Berücksichtigung der in Punkt 3.2.2. genannten eisenbahnbetrieblich relevanten Informationen.
- 3.6. RCA setzt nach den jeweiligen Erfordernissen ihres Betriebes im Einvernehmen mit dem ABU schriftlich die Zeit fest, zu der die planmäßige Bedienung vorgesehen ist.
Im Falle höherer Gewalt ist RCA nicht an die Bedienzeiten gebunden; es entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz; Streik im Bereich der Vertragsparteien wird höherer Gewalt gleichgehalten.
- 3.7. Außerplanmäßige Bedienungen sind kostenpflichtig und gesondert zu vereinbaren.
- 3.8. Bedienen mehrere Eisenbahnunternehmen die AB, so hat das ABU unter Berücksichtigung der Punkte 3.6., 3.7. und 5.2. alle beabsichtigten Fahrzeugbewegungen und damit verbundenen Tätigkeiten auf der AB zwischen den Eisenbahnunternehmen zu regeln (insbesondere die Koordination der Bedienzeiten etc.). Das ABU hat zu gewährleisten, dass RCA keinerlei Zusatzkosten, insbesondere durch Stehzeiten, erwachsen, widrigenfalls das ABU die Zusatzkosten zu tragen hat. Das ABU hat die RCA und die in ihrem Auftrag tätigen Hilfspersonen für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen schad- und klaglos zu halten.
- 3.9. Das ABU hat innerhalb seines Unternehmens verantwortliche und entscheidungsbefugte Mitarbeiter einer zuständigen organisatorischen Einheit (Stelle) bekannt zu geben, welche für die ungehinderte und sichere Bedienung zu sorgen haben. Diese sind der IBA namhaft zu machen.

4. Zustand der AB-Anlage

- 4.1. Instandhaltung
 - 4.1.1. Die Verantwortung für die Instandhaltung bleibt beim ABU.
 - 4.1.2. Im Bedienungsbereich ist die AB-Anlage nach dem Anschlussbereich mit allen ihren Einrichtungen vom ABU in einem betriebssicheren und ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sodass eine sichere Bedienung und die persönliche Sicherheit der RCA-Mitarbeiter und der im Auftrag der RCA tätigen Hilfspersonen gewährleistet ist.
Der betriebssichere Zustand setzt insbesondere voraus, dass das ABU für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen sorgt. Der ordnungsgemäße Zustand ist unter anderem dann gegeben, wenn der Winterdienst durchgeführt wurde.
 - 4.1.3. Entstehen RCA durch eine vom ABU mangelhaft erhaltene AB-Anlage höhere Kosten bei der Bedienung (insbesondere durch erforderliche Verminderung der Fahrgeschwindigkeit), hat das ABU der RCA den dadurch entstehenden Mehraufwand zu vergüten.
- 4.2. Überprüfung der AB-Anlage
 - 4.2.1. Das ABU hat alle gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen und im Einzelfall erforderlichen Untersuchungen der AB-Anlage durchzuführen oder durchführen zu lassen.
 - 4.2.2. Die gemäß Eisenbahngesetz 1957 wiederkehrend der Behörde vorzulegenden Prüfbescheinigungen sind RCA auf Verlangen zur Einsicht zu bringen. Eine Verpflichtung der RCA zur Einsichtnahme der Prüfbescheinigungen besteht nicht.
 - 4.2.3. Vermutet RCA, dass in dem von RCA oder ihren Hilfspersonen befahrenen Bedienungsbereich ein Mangel eingetreten ist, kann sie vom ABU die Vorlage eines anlassbezogenen Prüfungsprotokolls über den Zustand des betroffenen Bedienungsbereiches verlangen. Kommt das ABU diesem Verlangen binnen vier Wochen nicht nach, kann RCA eine derartige Überprüfung selbst in Auftrag geben.
Wird im Rahmen dieser Prüfung kein Mangel festgestellt, so trägt die Kosten für diese Prüfung RCA, andernfalls das ABU jeweils zur Gänze.
- 4.3. Änderung und Erweiterung der AB-Anlage
 - 4.3.1. Änderungen oder Erweiterungen im Bedienungsbereich der RCA sind mit der IBA abzustimmen.
 - 4.3.2. Entstehen RCA durch Änderungen oder Erweiterungen der AB-Anlage höhere Bedienungskosten (insbesondere durch Einschränkung der Nutzlänge der WÜ), hat das ABU der RCA den dadurch entstehenden Mehraufwand zu vergüten.

5. Bedienungsfahrt

- 5.1. RCA stellt im Rahmen des ABBV Wagen auf der WÜ bei bzw. holt sie von der WÜ ab, betreffend derer mit ihr ein entsprechender Beförderungsvertrag geschlossen wurde oder ein solcher vorangeht oder nachfolgt, oder die einem Verwendungsvertrag oder sonstigen speziellen Vertrag mit ihr unterliegen.
- 5.2. Für die Bedienungsfahrt hat die AB bis zum Beginn der WÜ frei von Wagen oder sonstigen Schienenfahrzeugen und befahrbar zu sein. Auf der WÜ sollen sich grundsätzlich nur zur Abholung durch RCA bestimmte Wagen befinden. Befinden sich auf der WÜ ausnahmsweise andere Wagen oder sonstige Schienenfahrzeuge, hat das ABU dafür Sorge zu tragen, dass RCA diese Wagen oder sonstigen Schienenfahrzeuge bewegen darf. Die Ermächtigung des ABU zum Bewegen der Wagen oder sonstigen Schienenfahrzeuge gilt als erteilt, sofern das ABU keine gegenteilige Anordnung trifft. Das ABU hält RCA und die in ihrem Auftrag tätigen Hilfspersonen im Falle einer unberechtigten Bewegung der Wagen oder sonstigen Schienenfahrzeuge oder im Falle einer aufgrund einer gegenteiligen Anordnung nicht ordnungsgemäß durchgeführten bzw. unterbliebenen Bedienung der AB für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen schad- und klaglos.
- 5.3. Das ABU hat die Örtliche Betreuungsstelle zu informieren, wenn eine Bedienung der AB nicht erfolgen kann oder nicht erfolgen soll, andernfalls sind die entstandenen Kosten einer zwecklosen Bedienungsfahrt durch das ABU zu ersetzen. Das ABU hält RCA und die in ihrem Auftrag tätigen Hilfspersonen für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen schad und klaglos.
- 5.4. RCA stellt die Wagen grundsätzlich ohne bestimmte Reihung auf der WÜ bereit und holt sie von dort ab. Eine besondere Reihung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 5.5. Ist die Bereitstellung der Wagen auf der WÜ aus nicht bei RCA gelegenen Gründen - insbesondere wegen Überfüllung oder eines nicht betriebssicheren bzw. nicht ordnungsgemäßen Zustandes der AB im Bedienungsbereich - unmöglich, stellt RCA die Wagen an geeigneten Stellen ab. Nach Einholung der Zustimmung eines Mitarbeiters der in Punkt 3.9. genannten Stelle können die Wagen auf einem allgemeinen Ladegleis bereitgestellt werden, wobei der Gütertarif der RCA zur Anwendung gelangt. Dies gilt auch im Falle eines Mitbenützers. Das ABU hält RCA und die in ihrem Auftrag tätigen Hilfspersonen für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen schad- und klaglos.

- 5.6. Ist die gesicherte Aufstellung der beizustellenden Wagen wegen Fehlens der Wagensicherungsmittel nicht möglich, werden die Wagen nach vorheriger vergeblich versuchter oder ergebnisloser Verständigung eines Mitarbeiters der in Punkt 3.9. genannten Stelle wieder abgezogen. Die Kosten der zwecklosen Bedienungsfahrt sind RCA zu ersetzen. Das ABU hält RCA und die in ihrem Auftrag tätigen Hilfspersonen für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen schad- und klaglos.
- 5.7. Außer der im Rahmen der Bedienung erfolgenden Überstellung der Wagen zwischen dem Anschlussbereich und der WÜ sind alle weiteren erforderlichen Wagenbewegungen auf der AB vom ABU und unter Verantwortung des ABU durchzuführen.

6. Wagenübergabe und sonstige Bestimmungen bezüglich der Güterwagen

6.1. Wagenübergabe

- 6.1.1. Ein Mitarbeiter der in Punkt 3.9. genannten Stelle soll bei den Bedienungsfahrten an der WÜ zur Feststellung etwaiger Mängel anwesend sein, ansonsten gilt – bis zum Beweis des Gegenteils durch das ABU – die Übergabe mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Wagen auf der WÜ, als anstandslos bewirkt.
- 6.1.2. Die Wagen, die dazugehörigen losen Wagenbestandteile und die bei Wagenladungen verwendeten bahneigenen sonstigen Betriebsmittel (z. B. Lademittel, Paletten, Zusatzgeräte usw.) gelten als übergeben
 - 6.1.2.1. an das ABU mit dem Zeitpunkt (Tag und Stunde) ihrer Bereitstellung auf der WÜ,
 - 6.1.2.2. an die RCA mit dem Zeitpunkt (Tag und Stunde) ihrer Abholung von der WÜ
- 6.1.3. Die von RCA auf der WÜ bereitgestellten Wagen werden nur erstmals von RCA-Mitarbeitern oder den in ihrem Auftrag tätigen Hilfspersonen gegen unbeabsichtigtes Entrollen gesichert, in jeder weiteren Folge trägt die Verantwortung zur Sicherung das ABU.
Nach dem Trennen der Wagen sind die Bremskupplungen von RCA-Mitarbeitern oder den in ihrem Auftrag tätigen Hilfspersonen in die Kupplungshalter einzuhängen.
- 6.1.4. Das ABU trägt dafür Sorge, dass bei den durch das ABU zur Abholung auf der WÜ bereitgestellten Wagen die Schraubenkupplung und die Bremskupplung verbunden, nicht benutzte Bremskupplungen in die Kupplungshalter eingehängt und lose Wagenbestandteile vollzählig und an den vorgesehenen Stellen vorhanden sind.
- 6.1.5. Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander bei der Übergabe und Übernahme der Wagen auf allfällige erkennbare Gebrechen oder Schäden hinzuweisen.
- 6.1.6. Bei der Übergabe oder Übernahme von Wagen mit Schäden oder Gebrechen ist, wenn die Mängel nicht sofort an Ort und Stelle behoben werden können, von RCA und dem ABU gemeinsam eine Niederschrift aufzunehmen.
- 6.1.7. Das ABU ist verpflichtet, RCA über die Entgleisung oder Beschädigung von Wagen zu informieren. Nach einer Eingleisung sind die Wagen entsprechend den geltenden technischen Vorschriften durch einen maschinentechnisch befähigten Fachmann auf ihre Betriebsfähigkeit zu untersuchen. Die Verantwortung für die Eingleisung und die technische Untersuchung trägt das ABU.
- 6.1.8. Bestehen hinsichtlich der Betriebsfähigkeit eines Wagens bei der Übernahme auf der AB Bedenken, entscheidet der zuständige RCA-Mitarbeiter bzw. die im Auftrag der RCA tätige Hilfsperson über dessen weitere Behandlung.
- 6.1.9. Das ABU ist für die ordnungsgemäße Be- und Entladung der Wagen sowie für die Rückgabe der beigestellten Wagen bis zum Ende der Ladefrist verantwortlich, dabei ist insbesondere der Beladetarif, das RID und bei Leerwagen die Entfernung von Ladungsresten zu beachten.
- 6.1.10. Wurde ein zur Abholung bereitgestellter Wagen nicht von RCA beigestellt, hat das ABU vor der Abholung durch Bekanntgabe an die Örtliche Betreuungsstelle auf diesen Umstand hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis und wird der Wagen trotz Fehlens einer zugrunde liegenden Vereinbarung ab befördert, hält das ABU RCA und die im Auftrag von RCA tätigen Hilfspersonen für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen schad- und klaglos.

6.2. Sonstige Bestimmungen bezüglich der Güterwagen

- 6.2.1. Es obliegt dem ABU, wenn nichts anderes vereinbart wird, die benötigten Wagen, Lademittel, Container, Paletten und Zusatzgeräte bei der Örtlichen Betreuungsstelle zu bestellen.
- 6.2.2. Die Wiederverwendung der auf der AB entladenen Wagen und freigewordenen sonstigen Betriebsmittel, über die RCA das Verfügungsrecht hat, ist nur im Einvernehmen mit der Örtlichen Betreuungsstelle zulässig. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird eine Vertragsstrafe in Höhe des ermittelten Wagenstandgeldes gemäß Gütertarif der RCA auferlegt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.2.3. Wird ein Wagen bis zum Ende der Ladefrist zur Abholung auf der WÜ nicht bereitgestellt, so ist - von diesem Zeitpunkt an - vom ABU Wagenstandgeld gemäß Gütertarif der RCA zu zahlen; fällt das Ende der Ladefrist mit einer festgesetzten Bedienungszeit nicht zusammen, so ist Wagenstandgeld erst ab der auf das Ende der Ladefrist folgenden vereinbarten Bedienungszeit zu zahlen.
- 6.2.4. Kann RCA einen vom ABU zur Abholung bereitgestellten Wagen aus Gründen, für die das ABU verantwortlich ist, nicht abholen, ist - bis zu der auf die Beseitigung des Hindernisses folgenden festgesetzten Bedienungszeit - vom ABU Wagenstandgeld gemäß Gütertarif der RCA zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.2.5. Folgt einer auf Antrag des ABU und in Erwartung eines Beförderungsvertrages erfolgenden Beistellung eines Wagens zur Beladung aus nicht bei RCA gelegenen Gründen kein Beförderungsvertrag, so ist - von der Bereitstellung der Wagen auf der WÜ bis zur festgesetzten Bedienungszeit, zu welcher dieser Wagen zur Abholung auf der WÜ bereitgestellt ist - vom ABU Wagenstandgeld gemäß Gütertarif der RCA zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.2.6. Für die Dauer der durch das Abstellen von Wagen gemäß Punkt 5.5. entstandenen Voraufenthalte ist vom ABU Wagenstandgeld gemäß Gütertarif der RCA zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.2.7. Werden der AB zur Be- oder Entladung zugeführte Wagen, Lademittel und sonstige Betriebsmittel, über die das ABU das Verfügungsrecht nicht hat, zweckentfremdet verwendet (insbesondere als Lagerraum oder zum Transport von Gütern innerhalb des Werkes), kann RCA dem ABU neben dem Wagenstandgeld bzw. der Verzögerungsgebühr noch eine Vertragsstrafe in Höhe des ermittelten Wagenstandgeldes bzw. der Verzögerungsgebühr gemäß Gütertarif der RCA auferlegen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.2.8. Alte Kreideanschriften und Bezettelungen - nicht aber Gebrechen- und Entseuchungszettel - sind vor der Beistellung leerer Wagen von RCA und vor der Abholung leerer Wagen durch das ABU zu entfernen.

- 6.2.9. Wird ein von RCA beigestellter Wagen von einem anderen EVU abgeholt, so ist diese Tatsache der Örtlichen Betreuungsstelle bekannt zu geben. Sollte es sich um einen Wagen handeln, über den das ABU das Verfügungsrecht nicht hat, so bleibt das ABU jedoch in der Haftung gegenüber RCA, bis der Wagen wieder in ordnungsgemäßem Zustand in den Gewahrsam von RCA gelangt.

7. Frachtrechtliche Bestimmungen

- 7.1. Der Tarifbahnhof wird im ABBV festgelegt und ist der Versand- bzw. Bestimmungsbahnhof des jeweiligen Eisenbahnbeförderungsvertrages.
- 7.2. Wagen mit Gütern, welche einer zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Behandlung unterliegen, dürfen erst nach der vom ABU zu veranlassenden zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Abfertigung entladen werden. Für alle wegen Außerachtlassung der einschlägigen Vorschriften oder wegen sonstiger Vorkommnisse auf der AB von den Zoll- oder sonstigen Verwaltungsbehörden oder Gerichten der RCA vorgeschriebenen Zölle, sonstigen Abgaben, Strafbeträge usw. trägt das ABU die volle Haftung und hat das ABU RCA und die im Auftrag der RCA tätigen Hilfspersonen für alle aus diesem Grund gegen sie erhobenen Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
- 7.3. Die von der WÜ der AB abgeholt und im Rahmen eines Beförderungsvertrages zu befördernden Güter oder Sendungen gelten mit ihrer Abholung von der WÜ als zu dieser Beförderung angenommen, wenn die Wagen, Ladungen und Ladungssicherungen vor der Übernahme auf der WÜ geprüft werden können. Sind diese Prüfungen auf der WÜ nicht möglich (z.B. Gleis nicht ausreichend gerade, kein beidseitiger Verschieberbahnsteig oder keine ausreichende Beleuchtung), behält sich die RCA vor, diese Prüfungen an anderer Stelle durchzuführen und gegebenenfalls diese Güter oder Sendungen nicht zur Beförderung anzunehmen. Diese Bestimmungen gelten für die Übernahme von Leerwagen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit sinngemäß.
- 7.4. Es obliegt dem ABU, vor Abholung der Wagen die Beförderungspapiere und allfällige Begleitpapiere sofern möglich vorzugsweise auf elektronischem Wege oder innerhalb der Besetzungszeiten der Örtlichen Betreuungsstelle zu übergeben. Werden diese Papiere der Örtlichen Betreuungsstelle nicht rechtzeitig oder unvollständig übergeben oder nicht rechtzeitig oder unvollständig auf elektronischem Wege übermittelt, fällt die hieraus entstehende Verzögerung dem ABU zur Last.
- 7.5. Die für das ABU im Rahmen eines Beförderungsvertrages ankommenden Güter gelten mit ihrer Ankunft auf der WÜ als abgeliefert und die dazugehörigen Beförderungspapiere als eingelöst.
- 7.6. Die Lieferfrist ist bei ankommenden Sendungen gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Sendungen auf der WÜ bereitgestellt sind. Endet die Lieferfrist vor der vereinbarten Bedienungszeit, gilt die Lieferfrist als gewahrt, wenn die Sendung bei der nächstfolgenden Bedienung auf der WÜ bereitgestellt wird.
- 7.7. Die Lieferfrist wird in den in den Tarifen vorgesehenen Fällen sowie für die Dauer der Voraufenthalte nach Punkt 5.5. verlängert.
- 7.8. Hinsichtlich der Ladefristen gelten die jeweils bei RCA geltenden tarifarischen Fristen als vereinbart. Unter Bedachtnahme auf Bedienungszeiten, Fahrplan, besondere örtliche Verhältnisse, technische Ladeeinrichtungen auf der AB u. dgl. können davon abweichende Ladefristen bis auf Widerruf vereinbart werden.
- 7.9. Die Ladefrist beginnt mit der Bereitstellung der Wagen auf der WÜ.
- 7.10. Die in den Tarifen der RCA vorgesehenen Fristen für Rückgabe oder Neuaufgabe der sonstigen Betriebsmittel gelten auch im Verkehr mit der AB; sie beginnen mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung auf der WÜ. Bei Überschreitung dieser Fristen sind unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens die tarifmäßigen Verzögerungsentgelte zu zahlen.
- 7.11. Für die Überstellung von Wagen von einer AB auf eine andere desselben Bahnhofes oder von einer AB zu einer Bestandsache oder auf ein anderes Gleis desselben Bahnhofes gilt der Gütertarif der RCA.
- 7.12. Wird bei der Entladung eines Wagens ein Gut festgestellt, zu dem das Beförderungspapier fehlt, hat das ABU hiervon umgehend die Örtliche Betreuungsstelle zu verständigen.

8. Mitbenützung der AB / Nebenanschluss zur AB

- 8.1. Die Mitbenützung der AB durch Dritte, gleichgültig ob mit oder ohne Abzweigung einer Nebenanschlussbahn bedarf einer Vereinbarung zwischen ABU und Mitbenützer oder Nebenanschlussbahnunternehmen sowie der Bekanntgabe an RCA.
- 8.2. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten Sendungen des Mitbenützers der AB, nicht aber Sendungen eines Nebenanschlussbahnunternehmens mit eigener WÜ hinsichtlich Entgeltzahlung und Haftung als Sendungen des ABU. Ein Rückgriffsrecht des ABU gegenüber dem Mitbenützer wird dadurch nicht berührt. Analoges gilt für Wagen- und sonstige Betriebsmittelbestellungen mit der Maßgabe, dass auch die Bestellung durch das ABU zu erfolgen hat.
- 8.3. Mitbenützer einer AB gelten als Erfüllungsgehilfen des ABU. Ihre Handlungen und Unterlassungen werden dem ABU zugerechnet.
- 8.4. Handelt es sich bei der vertragsgegenständlichen AB um eine Hauptanschlussbahn, ist deren Benützung für die Bedienung einer Nebenanschlussbahn für RCA unentgeltlich.
Handelt es sich bei der vertragsgegenständlichen AB um eine Nebenanschlussbahn, hat das ABU Sorge zu tragen, dass die für die Bedienung der Nebenanschlussbahn erforderliche Benützung der Hauptanschlussbahn für RCA unentgeltlich erfolgt. Die Vereinbarung zwischen dem Nebenanschlussbahnunternehmen und dem Hauptanschlussbahnunternehmen ist derart zu gestalten, dass die Haftungsbestimmungen dieser AGB auch im Verhältnis zwischen RCA und dem nicht vertragsgegenständlichen ABU vollinhaltlich zur Geltung kommen.
- 8.5. Handelt es sich bei der vertragsgegenständlichen AB um eine Hauptanschlussbahn, darf RCA zum Zwecke der Bedienung von Nebenanschlussbahnen für die Dauer dieser Bedienung Wagen im Bereich der Hauptanschlussbahn unentgeltlich abstellen.
Handelt es sich bei der vertragsgegenständlichen AB um eine Nebenanschlussbahn, hat das ABU Sorge zu tragen, dass RCA zum Zwecke und für die Dauer der Bedienung der Nebenanschlussbahn Wagen im Bereich der Hauptanschlussbahn abstellen darf. Der letzte Satz in Punkt 8.4 gilt sinngemäß.

9. Unfälle oder Störungen auf der AB

- 9.1. Unfälle sind Ereignisse, bei denen
 - 9.1.1. Schienenfahrzeuge entgleisen oder miteinander kollidieren,
 - 9.1.2. Menschen getötet oder schwer verletzt werden,
 - 9.1.3. Fahrzeuge, Infrastruktur oder die Umwelt beträchtlichen Schaden nehmen und die Regelung der Eisenbahnsicherheit oder die Steuerung von Sicherheit eindeutig betroffen ist.
- 9.2. Störungen sind andere Ereignisse als ein Unfall, die mit dem Betrieb von Schienenfahrzeugen zusammenhängen und den sicheren Betrieb beeinträchtigen.
- 9.3. Bei Unfällen und Störungen gelten die einschlägigen Normen (Gesetze, Vorschriften udgl.).
- 9.4. Bei Eintritt eines Unfalles oder einer Störung ist das ABU verpflichtet,
 - 9.4.1. rasche Hilfeleistung sicherzustellen,
 - 9.4.2. die Erstmaßnahmen einzuleiten,
 - 9.4.3. die Unfalluntersuchung durchzuführen und
 - 9.4.4. die Beseitigung der Unfallfolgen sicherzustellen.
- 9.5. Sofern die RCA oder eine in ihrem Auftrag tätige Hilfsperson an einem Unfall oder einer Störung beteiligt (siehe Punkt 9.6.) ist, sind die Vertragspartner zusätzlich verpflichtet, den Unfall oder die Störung - unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Unfall – dem jeweils anderen Vertragspartner zu melden; die Ansprechstelle der RCA wird dem ABU schriftlich bekannt gegeben. Die Ansprechstelle des ABU ist die in Punkt 3.9 genannte Stelle.
- 9.6. Das ABU trägt dafür Sorge, dass zur Unfalluntersuchung alle Beteiligten eingeladen werden, gleichgültig in welchem Ausmaß die Interessen der Beteiligten berührt werden. Eine Beteiligung der RCA an Unfällen oder Störungen ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - 9.6.1. deren Mitarbeiter oder eine ihrer Hilfspersonen verletzt bzw. getötet wurden,
 - 9.6.2. ein Schaden an deren Einrichtungen, Schienenfahrzeugen oder sonstigem Bestand entstanden ist, oder
 - 9.6.3. die RCA an der Behebung von Unfällen oder Störungen, an der Aufklärung der Ursache oder bei gegensteuernden Maßnahmen mitwirken muss.
- 9.7. Über das Ergebnis der Unfalluntersuchung ist ein Unfalluntersuchungsprotokoll zu erstellen. Dieses ist von allen Beteiligten zu unterschreiben; unterschreibt ein Beteiligter nicht, ist der Grund im Protokoll festzuhalten. Allen Beteiligten ist eine Ausfertigung dieses Protokolls zu übergeben.

10. Einstellung der Bedienung

- 10.1. RCA ist jedenfalls berechtigt, bei außergewöhnlichen Verhältnissen und für deren Dauer die Bedienung der AB einzustellen. Insbesondere ist RCA berechtigt, die Bedienung der AB einzustellen, wenn
 - 10.1.1. die Sicherheit der RCA-Mitarbeiter oder der in ihrem Auftrag tätigen Hilfspersonen bei der Bedienung nicht gewährleistet ist,
 - 10.1.2. es wegen der Sicherheit der Wagen bei der Bedienung oder zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Eisenbahnbetriebes der RCA notwendig ist,
 - 10.1.3. das ABU wesentlichen Vertragsverpflichtungen oder behördlichen Anordnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
 - 10.1.4. über das Vermögen des ABU ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder das ABU zahlungsunfähig wird,
 - 10.1.5. über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen keine Bedienung durch RCA durchgeführt wurde,
 - 10.1.6. ein Wechsel in der Person des Anschlussbahnunternehmers eingetreten ist oder die AB verpachtet wurde, ohne dass RCA hievon schriftlich verständigt worden ist oder
 - 10.1.7. kein aufrechtes Vertragsverhältnis zwischen ABU und anschlussgebenden Betreiber der Eisenbahninfrastruktur vorliegt.
- 10.2. Das ABU hat bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf Verlangen der RCA die auf der AB stehenden RCA-eigenen und solche Wagen, über die RCA das Verfügungsrecht hat, sofort zu entladen und RCA zur Verfügung zu stellen.
- 10.3. Bestehen beim für die Bedienung verantwortlichen RCA-Mitarbeiter oder bei den im Auftrag der RCA tätigen Hilfspersonen begründete Zweifel über die sichere Befahrbarkeit des Bedienungsbereiches der AB, insbesondere wegen Nichtbeachtung von Bestimmungen gemäß Punkt 4.1. oder liegt einer der Gründe nach 10.1. vor, kann die jeweilige Bedienungsfahrt – unter unverzüglicher Mitteilung an den Mitarbeiter der in Punkt 3.9. genannten Stelle – unterbleiben.
- 10.4. Sofern RCA bei der Entscheidung zur Einschränkung oder Einstellung der Bedienung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat oder das ABU durch die Einschränkung beziehungsweise Einstellung nicht schwer geschädigt ist, hat das ABU keinen Anspruch auf Schadenersatz.

11. Haftung

- 11.1. Werden durch den Bestand, den Betrieb oder bei der Bedienung der AB die RCA oder deren Hilfspersonen geschädigt, haftet das ABU für daraus entstandene Schäden gegenüber RCA verschuldensunabhängig. Das ABU hält RCA für aus diesem Grund gegen sie erhobenen Forderungen Dritter schad- und klaglos.
- 11.2. Das ABU haftet für alle Mängel bzw. Schäden der von ihm benützten Wagen, wenn diese auf der AB durch das verladene Gut oder durch die Art der Beladung entstanden sind.
- 11.3. Von der Haftung ist das ABU befreit, sofern der Schaden ausschließlich durch RCA oder durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihres Dienstes verschuldet wurde.
- 11.4. Das ABU haftet im Rahmen des Punktes 11.1 auch für die Mitbenützer seiner AB.
- 11.5. Haben sowohl das ABU oder seine Hilfspersonen, als auch RCA oder ihre Hilfspersonen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen den Schaden zu vertreten, gelangt § 1304 ABGB zur Anwendung.
- 11.6. Die wechselseitige Haftung der Parteien nach den Bestimmungen des EKHG inklusive der darin enthaltenen Bestimmungen über Haftungshöchstbeträge bleibt unberührt.
- 11.7. Die Vertragsparteien haften nicht für höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse wie Blitzschlag, Hochwasser und unvorhergesehene Erdbeben. Streik im Bereich der Vertragsparteien wird höherer Gewalt gleichgehalten.

12. Abrechnung der Entgelte

- 12.1. Allfällige Verschubentgelte, Wagenstandgelder und sonstige im Zusammenhang mit der Bedienung anfallenden Entgelte werden monatlich im Nachhinein abgerechnet.
- 12.2. Bei Zahlungsverzug berechnet RCA ab dem Fälligkeitstag folgenden Tag Verzugszinsen gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB; das Recht der RCA, gemäß Punkt 14 vorzugehen, wird dadurch nicht berührt.
- 12.3. Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der RCA. Das ABU ist weiters nicht zur Aufrechnung mit Forderungen gegen RCA berechtigt, sofern es sich nicht um schriftlich anerkannte oder gerichtlich rechtskräftig titulierte Forderungen handelt

13. Verjährung

- 13.1. Forderungen aus dem ABBV verjähren drei Jahre nach ihrer Entstehung. Bei Ersatzforderungen durch Vorschreibungen einer Behörde beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem die Forderung gegen RCA geltend gemacht worden ist.
- 13.2. Einsprüche gegen Rechnungen sind jedoch bei sonstigem Verlust des Einspruchsrechtes binnen sechs Monaten nach Zustellung der bezüglichen Rechnung schriftlich einzubringen.

14. Dauer und Kündigung des ABBV

- 14.1. Der ABBV wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 14.2. Der ABBV kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zum Ende eines jeden Kalendermonates gekündigt werden.
- 14.3. Handelt es sich beim Anschlussbahnunternehmer um eine natürliche Person, endet der ABBV mit dem Ableben des Anschlussbahnunternehmers, sofern die RCA dem Eintritt des Rechtsnachfolgers in den ABBV nicht zustimmt.
- 14.4. Die Übertragung des Eigentums an der AB ebenso wie deren Verpachtung hat das ABU der RCA schriftlich anzuzeigen. RCA steht in diesen Fällen das Recht zu, den ABBV innerhalb von 6 Monaten nach Einlangen der schriftlichen Verständigung, bei Unterbleiben einer schriftlichen Verständigung innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis, mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären.
- 14.5. Macht RCA vom vorstehenden Recht nicht Gebrauch, so geht der ABBV auf den Nachfolger des bisherigen ABU über, und zwar
 - 14.5.1. bei Eigentumsübertragung ohne weiteres,
 - 14.5.2. bei Verpachtung mit der Maßgabe, dass sämtliche Bestimmungen des ABBV auf den Pächter sinngemäß Anwendung finden und dass ferner der Eigentümer und sein Pächter für die Erfüllung der mit diesem Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten zu ungeteilter Hand haften.
- 14.6. Liegt ein Grund des Punktes 10.1. vor und hat das ABU in den Fällen der Punkte 10.1.1., 10.1.2., 10.1.3., 10.1.5. oder 10.1.7. auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist den Grund nicht beseitigt, kann RCA den ABBV mit sofortiger Wirksamkeit einseitig auflösen.

15. Gerichtsstand

- 15.1. Es gilt österreichisches Recht (im Sinne einer Sachnormverweisung, sodass in Österreich geltende Verweisungs- oder Rückverweisungsnormen unbeachtlich sind). Als Gerichtsstand wird das für den Firmensitz der RCA zuständige Gericht für Handelssachen vereinbart.

16. Sonstige Bestimmungen

- 16.1. Im Falle höherer Gewalt sind die Vertragspflichten ausgesetzt. Streik im Bereich der Vertragsparteien wird höherer Gewalt gleichgehalten.
- 16.2. Das Erstellen und die Ausfertigung des ABBV obliegt RCA.
- 16.3. Änderungen des ABBV einschließlich der Änderung dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 16.4. Das ABU zeigt der RCA unverzüglich jede Änderung seiner Firmierung schriftlich an. Entsprechendes gilt für Änderungen der Anschrift.
- 16.5. Schriftliche Erklärungen der RCA gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte der RCA bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.
- 16.6. Das ABU nimmt zur Kenntnis, dass RCA vom ABU Daten gespeichert hat, welche ausschließlich zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit zwischen dem ABU und RCA dienen (Datenschutzgesetz 2000).
- 16.7. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB-ABBV ganz oder teilweise rechtsunwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder sollten diese AGB-ABBV eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die von der Rechtsunwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit betroffene Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der betroffenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke ist das von den Vertragspartnern angestrebte Ziel Maßstab für die ergänzende Vertragsauslegung.
- 16.8. Wird eine Modifizierung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus bei RCA gelegenen Gründen erforderlich, wird dies dem ABU schriftlich angezeigt. Widerspricht das ABU nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der modifizierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten diese als angenommen